

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 60.

Mittwoch den 11. März

1868.

Salinen-Sache.

Der am 7. Februar d. J. zwischen der K. Staats-Regierung und der pfännerschaftlichen Saline abgeschlossene Vertrag lautet wie folgt:

Zwischen dem Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath Scheele und dem Königlichen Geheimen Bergrath Lindig als Vertreter der Herren Minister für die Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einerseits, und den Deputirten der Hallischen Pfännerschaft andererseits ist vorbehaltlich der Genehmigung der gedachten Herren Minister sowie der Generalversammlung der Pfännerschaft nachstehender Vergleich abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Pfännerschaft verzichtet auf alle von ihr aus dem Vertrage vom 6. October 1817 und den früher von der Regierung wegen der Salzlieferung mit ihr abgeschlossenen Verträgen, beziehungsweise in dieser Hinsicht ertheilten Versicherungen, namentlich der Versicherungs-Urkunde vom 17. Februar 1797 heruleitenden Rechte, und wird von beiden Contractanten anerkannt, daß der aus 24 Paragraphen bestehende Vertrag vom 6. October 1817 für immer als aufgehoben zu erachten sei.

§. 2.

Dagegen tritt der Staat der Pfännerschaft die hieselbst befindliche Staatssaline nebst dem dazu verliehenen Salzbergwerkseide, sonstigem Zubehör einschließlich der Quart- und Extrasoole, Inventar und Vorräthen ab, mit Ausschluß nur der am Schlusse des abgelaufenen Jahres vorhanden gewesenen leeren Säcke, sowie mit Ausschluß des zu derselben Zeit bereits magazinirt gewesenen Salzes, welches jedoch der Pfännerschaft gegen die zu Acht Silbergroschen Sechs Pfennigen für den Centner unverpacktes Salz angenommenen Selbstkosten überlassen werden wird. Für die zur Verpackung verwendeten Säcke werden die Selbstkosten berechnet.

§. 3.

Die der Stadt Halle gehörige Jungfernwiese wird zwar von der Uebergabe ausgeschlossen, der Staat wird sich jedoch bemühen, dieselbe von der Stadt im Wege des Taufsches oder Kaufes zu erlangen und, wenn dies gelingt, der Pfännerschaft dieses Grundstück unentgeltlich überweisen. Bleiben diese Bemühungen, worüber allein der Staat zu entscheiden hat, fruchtlos, so zahlt derselbe an die Pfännerschaft die Summe von Fünfhundert Thalern, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, die Ansprüche der Stadt Halle in Bezug auf die Jungfernwiese — Ansprüche, welche theils aus ihrem Eigenthumsrechte, theils aus dem mit dem Fiskus auf sechzig Jahre abgeschlossenen und neuerlich prolongirten Pachtcontracte hergeleitet werden — zu befriedigen. Die eventuelle Zahlung dieser Fünfhundert Thalern erfolgt spätestens am 1. April 1869, bis wohin die Stadt Halle von der Pfännerschaft die Pacht für die Jungfernwiese erhält.

§. 4.

Der Staat tritt an die Pfännerschaft den auf der anliegenden mit I. bezeichneten Karte mit K. H. G. F. E. D. C. O. N. M. L. K. bezeichneten und in der anliegenden Beschreibung näher dargestellten Theil des für den Fiskus reservirten Sicherbener Grubensfeldes einschließlich der darauf befindlichen Bergwerksanlagen, mit Ausnahme jedoch der auf der Grube am Schlusse des abgelaufenen Jahres vorhanden gewesenen Holz- und Kohlenvorräthe, für welche die Pfännerschaft die von dem Königlichen Ober-Bergamte festzusetzenden Selbstkosten zu ersetzen hat, eigenthümlich ab.

Außerdem tritt der Staat der Pfännerschaft denjenigen Theil des fiskalischen Langenbogener Braunkohlengrubensfeldes, welcher auf dem anliegenden mit H. bezeichneten Situationsplane nebst Grenzbeschreibung mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. A. dargestellt ist, eigenthümlich ab.

§. 5.

Derselbe zahlt an die Pfännerschaft die Summe von Achtzigtausend Thalern, welche vom 1. Januar 1868 ab bis zum Zahlungstage vom Staate mit vier vom Hundert verzinst wird. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Monate nach erfolgter beiderseitiger Genehmigung dieses Vergleichs.

§. 6.

Der Staat verzichtet zu Gunsten der Gesamtpfännerschaft auf die von Roth- oder Soolguts-Eigenthum aus Specialtiteln zu erhebenden Abgaben, als namentlich auf den dem Fiskus antheilhaft zustehenden Thalschoß, der von Soolgütern gezahlt wird, auf den Canon von Rothen und Soolgütern, auf die sogenannten Dispensationsgelder und auf die Abgaben von der sogenannten Vorsoole.

§. 7.

Der Staat wird der Pfännerschaft zum Zwecke des Erlasses der von dem Roth- oder Soolenguts-Eigenthum an die Stadt zu zahlenden Abgaben thunlichst behülflich sein und hierzu die mit der Stadt wegen der Jungfernwiese einzuleitenden Verhandlungen benutzen. Unter diesen Abgaben sind nicht allgemeine, sondern auf Specialartikeln beruhende zu verstehen. Auch sind darunter die Dispensationsgelder, welche in Folge der pfännerschaftlichen Verfassung an die städtische Armentasse gezahlt werden, nicht verstanden. Sollten jene Bemühungen fruchtlos bleiben, so wird der Staat behufs Entrichtung jener Abgaben jährlich vierhundert Thaler vom 1. Januar d. J. ab mit dem Vorbehalte an die Pfännerschaft zahlen, diesen Zuschuß mit dem zwanzigfachen Betrage jederzeit ablösen zu können.

§. 8.

Der Staat behält sich ohne eine Rechtsverpflichtung zu übernehmen vor, die Kirchen und milden Stiftungen, welche gegenwärtig Soolengüter, Rothe oder Gerenthen besitzen, für den Fall der Minderung ihrer aus denselben im Durchschnitt der Jahre 1856 bis 1865 bezogenen Revenüen thunlichst schadlos zu halten; es soll jedoch der diesfällige Zuschuß die Summe von Eintausend Thalern in einem Jahre nicht übersteigen.

§. 9.

Die Pfännerschaft übernimmt die Verpflichtung, die Rechte der Salzwirkerbrüderschaft, in soweit dieselben als wohlervorbene anzuerkennen sind, so lange zu achten, als sie Salzriedung betreibt. Die Pfännerschaft hat zwar die zum Salinenbetrieb erforderlichen, bisher von den Salzwirkern verrichteten Arbeiten, auch ferner durch dieselben verrichten zu lassen, es bleibt ihr aber die Auswahl unter denselben, sowie die Bestimmung der Zahl der erforderlichen Arbeiter jedoch mit der Maßgabe überlassen, daß sie sich den auf eingehende Beschwerden der Salzwirkerbrüderschaft vom Oberbergamt und eventuell vom Minister für Handel zu treffenden Entscheidungen zu unterwerfen hat. Sollten zu einzelnen Arbeiten die Salzwirker nicht befähigt sein, so können solche mit Zustimmung des Oberbergamts andern Personen übertragen werden. Es bestehen zur Zeit zwei Knappschafts-Vereine, der eine für die fiskalische, der andere für die pfännerschaftliche Saline und außerdem für die Arbeiter der letzteren der Thalsarmenbeutel. Es ist Absicht, beide Vereine, so-

halb dieser Vertrag perfekt geworden; nach den dessfalls bestehenden Bestimmungen in einen Verein zu verschmelzen, dem sämmtliches Eigenthum und sämmtliche Revenüen des Thals-Armenbeutels eigenthümlich überwiesen werden sollen. Dem neu zu begründenden Gesammt-Knappschäftsvereine sollen sodann sämmtliche zur Zeit beiden Vereinen angehörige Invaliden, Wittwen und Waisen, einschließlich der aus dem Thals-Armenbeutel jetzt schon Unterstützten unter Fortgewährung ihrer bisherigen Unterstützungen, beitreten. Ausgenommen hiervon sollen nur diejenigen Salzwirker sein, welche, zur Zeit bei der pfännerschaftlichen Saline arbeitend, künftig beim Salinenbetriebe überhaupt, theils wegen Invalidität, theils wegen der eintretenden Arbeits-Verminderung nicht mehr beschäftigt werden. Diesen hat die Pfännerschaft aus eigenen Mitteln eine vom Königl. Thalante mit Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Ober-Bergamt, welches endgültig entscheidet, bis zum Maximalbetrage von jährlich neunzig Thalern für den einzelnen Arbeiter festzusetzende lebenslängliche Pension oder aber nach dem Ermessen des Thalantes eine etwalmalige Unterstützung von höchstens Zweihundert und fünfzig Thalern gegen den Verzicht des so unterstützten Salzwirkers auf Pension, zu zahlen. Denjenigen Salzwirkern, welchen von der Pfännerschaft nach Vorstehendem aus eigenen Mitteln Pension zu zahlen ist, verbleibt für ihre Person und für ihre Angehörigen gegen die künftige konsolidirte Knappschäftskaße der Anspruch auf statutenmäßige freie Kar, Medicin und Begräbniskosten.

In den gesetzlichen Befugnissen der Ober-Aufsichtsbehörde bezüglich der Knappschäfts-Vereine wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Sollte die beabsichtigte Verschmelzung beider Vereine nicht zu erreichen sein, so verbleibt der Pfännerschaft dennoch die Verpflichtung, die arbeitslos resp. invalide werdenden Arbeiter in der vorstehend stipulirten Weise zu entschädigen, beziehungsweise zu pensioniren.

Die Verwendung des Thals-Armenbeutelfonds im Interesse der jetzigen pfännerschaftlichen Halloren bleibt alsdann dem Thalante beziehungsweise den demselben vorgesetzten Königl. Behörden vorbehalten.

§. 10.

Bis dahin, daß der vorstehende Vergleich die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung, sowie die statutarisch notwendige Zustimmung der Pfännerschaft erlangt hat, wird die Staats saline in Halle wie bisher von den Organen des Staates verwaltet, nach erfolgter Genehmigung aber mit den seit dem 1. Januar 1868 erzielten Ueberschüssen der Pfännerschaft überwiesen, welche sich jedoch in diesem Falle bezüglich etwaiger Erinnerungen gegen die Abrechnung bei der Entscheidung des Herrn Staats-Ministers für Handel und Gewerbe unbedingt zu beruhigen hat. Diese Verabredung soll auch für das abzutretende Zicherdener Kohlenfeld Platz greifen. Auch nach erfolgter Ueberweisung der Saline sowie der Kohlenfelder wird der Staat auf den Wunsch der Pfännerschaft die bisherige Verwaltung durch die Staatsorgane, jedoch spätestens bis zum 1. April 1869 fortsetzen lassen.

§. 11.

Die Pfännerschaft hat auch nach erfolgter Uebernahme der Verwaltung der Saline sowie der Grubensfelder sämmtliche Arbeiter und Unterbeamten noch so lange im Dienst und Lohn zu behalten, als dies nach den gesetzlich oder kontraktlich bestehenden Kündigungsfristen erforderlich ist. Halle a. d. Saale, den 7. Februar 1868.

(gez.) Scheele, Rindig,
Geheimer Ober-Finanz-Rath. Geheimer Berggrath.
Die Deputation der Pfännerschaft.
Drxander. Fubel. Niewandt.

Ostpreußen.

Nach Mittheilung des Ausschusses des „Hüfsvereins für Ostpreußen“ betrug die Höhe der eingegangenen wohlthätigen Gaben bis zum 29. Februar d. J. die Summe von 557,505 Thalern.

Chronik der Stadt Halle.

Personal-Nachrichten.

Die Personal-Chronik des Merseburger Amtsblattes (Nr. 8) meldet: An Stelle des an das Königl. Oberbergamt zu Clausthal versetzten frühe-

ren Oberberggraths, jetzigen Berghauptmanns Ottilia, ist von der Königl. Regierung zu Merseburg auf Vorschlag des Königl. Oberbergamtes zu Halle der als Mitglied in das dortige Collegium eingetretene Geheime Berggrath Credner zum Vorsitzenden des Königl. Berg-eichungsamtes daselbst ernannt worden. Als Beisitzer dieses Amtes fungiren gegenwärtig die dem Collegium ebenfalls angehörnden Oberberggräthe Duncker, Cramer und Grunow und der Berg-Messeur v. Rohr. Rentant der Berg-eichungskasse ist der Rentant bei der Oberbergamtskasse Erfmann. — Im Bezirk der Telegraphen-Direction zu Halle sind: der Telegraphen-Secretair Schnell von Halle nach Münster und der Ober-Telegraphist Fürstenau zur commissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Secretair-Stelle von Berlin nach Halle versetzt; den Ober-Telegraphisten Bezold und Eberlein ist die commissarische Verwaltung von Bureau-Beamten-Stellen I. Cl. übertragen; die Telegraphisten von Gersheim, Münter, Schulmeier, Eckardt und Schönherr in Halle, Sison und Börker in Sera und Schauer in Gotha sind zu Ober-Telegraphisten, die Telegraphisten-Candidaten Schröter in Nordhausen, Weidemann und Luchterhand in Gotha und Schlegel und Apel in Halle — letzterer unter gleichzeitiger Uebertragung der commissarischen Verwaltung der Kanzlisten-Stelle bei der Telegraphen-Direction — zu Telegraphisten ernannt; der Botenannärter Görlich ist bei der Telegraphen-Station in Halle als Telegraphenbote angestellt. — Der Hüfsbote Henning in Halle a. S. ist zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Kirchliche Anzeigen.

Zu St. Ulrich: Mittwoch den 11. März Abends 6 Uhr Passionspredigt Herr Oberdiaconus P. Sichel.

Zu H. E. Frauen: Freitag den 13. März um 9 Uhr allgemeine Beichte und Communion Herr Diaconus Pfanne. Abends 6 Uhr Passionspredigt Herr Consistorialrath D. Drxander.

Hüfs-Zweigverein für Ostpreußen.

Nächste Conferenz unseres Zweigvereins Mittwoch den 11. März Abends 8 Uhr im Ringe. Zahlreiche Theiligung erbeten.

Anzeige.

Der Missionsverein der Studirenden feiert, so Gott will, Mittwoch den 11. März, Nachmittags (praecis) 2 1/2 Uhr in dem kleinen Besaal des Waisenhauses sein sechsundzwanzigstes Jahresfest, wozu alle Freunde der Mission hiermit freundlichst eingeladen werden.

In der Restauration des Herrn Schlüter (Brüderstraße 9) wird nach der kirchlichen Feier um 5 Uhr eine Nachversammlung stattfinden. Halle, den 6. März 1868.

Der Vorstand.

Thüringisch-Sächsischer Geschichts- und Alterthums-Verein.
Monatsversammlung, Dienstag den 3. März.

Der Vorsitzende, Professor Dr. Dümmler präsentirte zunächst die wieder in großer Menge eingelaufenen litterarischen Novitäten und Zusendungen. Hervorzuheben war unter den letzteren eine Sendung der „Gesellschaft für nützliche Forschungen“ in Trier, enthaltend die Schrift: „Die Römische Villa zu Nennig. Ihre Inschriften erläutert von dem Domkapitular Herrn v. Wilmowsky.“ Professor Dümmler referirte dann (nach eingehend 1) über die Geschichte des Schlosses Freyensfelds in Franken und die katholische Linie des Geschlechts v. Aufseß, der dieses Schloß gehört, die hier noch im J. 1718 ein kleines Kloster gründete, und über anschließende religiöse Verhältnisse dieser Gegend im 18. Jahrhundert; (nach Hest 2. des Bd. X. des „Archivs der Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken“); und 2) über eine Mittheilung von Tisch, Pfahlbauten bei Wismar betreffend, in Bd. 36. der „Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte.“ — Hierauf theilte der als Gast anwesende Herr Kreisgerichtsrath v. Landwüst auf Grund eingehender ährenmäßiger Forschungen über die ältere Geschichte der v. Landwüstschen Familie, mehrere juristische Denkwürdigkeiten mit; einerseits die Geschichte eines von 1369—1375 sich hinziehenden Blutprozesses mit divergirenden Entscheidungen, die in Wittenberg und Leipzig eingeholt waren; ferner

(auf Grund eines zur Ansicht vorgelegten, sehr interessanten handschriftlich erhaltenen Gerichtsbuches (von 1532 — 1553) mehrere Mittheilungen aus der Gerichtsbarkeit der Herren von Landwüst zu Großen-Osternitz in der angegebenen Zeit, namentlich eine im J. 1538 verhandelte Blutsache; das Formular einer Urpfebe, die bei dieser Gelegenheit geschworen, wurde verlesen.

Nun folgte ein eben so umfassender, wie sauber ausgearbeiteter und stofflich interessanter, längerer Vortrag des Herrn Dr. W. Heyne über das deutsche Litteratenthum, die Vorgeschichte einer Anzahl späterer Professoren, und die Wissenschaft des Brieffschreibens, bez. den Briefstil, in dem letzten Drittel des 17., und in dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts. Der Vortrag wandte sich dann zu der Biographie des unter dem Namen Melanthes schreibenden und 1721 zu Halle verstorbenen Chr. Fr. Hunold; besonders speziell aber wurde dargelegt die abenteuerliche Geschichte eines geborenen Hallensers, des August Bofe. Geboren im J. 1661, Sohn des Dr. jur. und Vorsitzenden des Hallischen Schöppenstuhls, G. Bofe, in buntem und leichtsinnigen Wechsel als Litterat in Hamburg, Berlin, Leipzig, Dresden, Jena und Erfurt umhergetrieben, 1693 Hofsekretär in Weizenfels, endlich 1708 — 1730 Professor an der Ritterakademie zu Regnitz, war Bofe seiner Zeit unter dem Namen „Holländer“ ein beliebter Mobechriftsteller. Er hat einerseits viele (im Sinne seiner Zeit) „curiose und galante“ Romane geschrieben (namentlich „Amor am Hofe“), andererseits als vollendeter Techniker und gepriesener Theoretiker in dem höheren Briefstil (und in der Complimentenlehre), wie die Zeit ihn und sie forderte, einen großen Namen gewonnen.

Tagesschau.

Mittwoch den 11. März.

Schwurgerichtshörsaal früh 9 Uhr.

1. Der Maurer Traue aus Siersleben; verachteter Mord. Vertheidiger: J. R. Niemer.
2. Der Privatschreiber Schneider von hier; Urkundenfälschung. Vertheidiger: J. R. Niemer.

Geschäftsstunden der königl. und käd. Behörden in Halle.

Telegraphen-Amt: 8 U. B. M. bis 9 U. Ab. u. Nachtdienst 9 U. Ab. bis 8 U. B. M. — Postamt: 8 U. B. M. bis 8 U. Ab. (Sonntags 8 — 9 U. B. M. u. 5 — 6 U. Ab.) — Kreisgericht: 8 U. B. M. bis 1 U. M. u. 3 — 6 U. M. — Ober-Bergamt: 8 — 12 U. B. M. u. 2 — 6 U. Ab. — Passbüro: 8 — 12 U. B. M. u. 2 — 6 U. M. — Einwohnermeldeamt: für An- u. Abmeldung verzogener Personen 8 — 12 U. B. M.; für sonstige Geschäfte 2 — 6 U. M. — Dienststunden sämmtlicher Bureau-Beamten der Polizeiverwaltung u. sämmtlicher Bureau der übrigen städtischen Behörden: 8 — 12 U. B. M. u. 2 — 6 U. M.; (nur die Kassen sind für das Publikum Nachm. nur bis 4 U. geöffnet); die Institut-Kasse: 8 — 1 U. B. M. u. 3 — 6 U. M. — Steueramt: 8 — 12 U. B. M. u. 2 — 5 U. M. — K. Kreis-Kasse: 8 — 12 U. B. M. u. 2 — 4 U. M. — Landrathsammt: 8 — 1 U. B. M. u. 3 — 6 U. M. — Bank-Commandite: 8 1/2 — 1 U. B. M. u. 3 1/2 — 5 U. M. — Universitäts-Kassenstunden 9 — 12 U. B. M. (excl. den letzten Tag jedes Monats.) Sekretariat: 8 — 10 U. B. M. u. 3 — 4 U. M.

Städtisches Rathhaus. Expeditionsstunden von 8 Uhr Vorm. bis 2 Uhr Nachm.

Spartassen.

Städtische Spartasse, Kassenstunden 8 — 1 Uhr Vormittags; 3 — 4 Uhr Nachm. Spartasse des Saalkreises (gr. Schlamm 10a.), Kassenstunden 9 — 1 Uhr Vorm. Spar- u. Borchschuß-Verein (Rathhausgasse 18, 1 Tr.), Kassenstunden 10 — 12 Uhr Vorm. u. 2 — 5 Uhr Nachm.

Halle'scher Consum-Verein (gr. Ulrichsstraße 4), Kassenstunden 9 — 12 Uhr Vorm.

Essentielle Bibliotheken.

Universitätsbibliothek 2 — 4 Uhr Nachmittags.

Sammlungen.

Zoologisches Museum 1 — 3 Uhr Nachmittags (Universitäts-Gebäude, 2 Tr.).

Vereine.

Handwerkerbildungsverein (gr. Märkerstraße 21) 7 1/2 — 10 Uhr Abends. (Eingang: Kubgasse.)

Jünglings-Verein (Mauergasse 6) 8 Uhr Abends.

Naturwissenschaftlicher Verein für Sachsen und Thüringen („goldener Ring.“) 8 Uhr Abends.

Stolze'scher Stenographen-Verein, Versammlung 8 Uhr Abends („Schlüter's Restauration.“)

Häppler'scher Gesangsverein, 7 Uhr Abends im „Kronprinzen.“

Sitzung des Vereins für praktische Medizin, 8 Uhr Abends in „Stadt Hamburg.“

Vorträge.

Vortrag des Prof. Dr. Gofche über Oöthe, 6 — 7 Uhr Abends im „Volksschulgebäude.“ XIII.

Wiederholungen.

Männerchor, Uebungsstunde von 8 — 10 Uhr Abends in „Schlüter's Restauration.“

Bäder.

Jabel's Bade-Anstalt im Filtrenthal. Frisch-römische Bäder für Herren täglich Vormittags 8, Nachmittags 5 Uhr; für Damen täglich Nachmittags 2 Uhr. Alle Arten Bannenbäder zu jeder Zeit des Tages. Sonn- und Feiertags Nachmittags ist die Anstalt geschlossen.

Brief- und Zettelkästen Halle'scher Kaufleute

J. G. Mann und Söhne: bei 1) Herrn Pröpster, Leipzigerstraße. 2) Rothfugel, Leipzigerstraße 86. 3) Lehmann, Leipzigerthor. 4) Schliack, am Waisenhanse. 5) Thurn, am Moritzthor. 6) Volk, an der Post. 7) Lauterbach, am Klausthor. 8) Klusmann, gr. Ulrichsstraße 16. 9) An der Königl. Reitbahn. 10) An dem Werther'schen Hause an Markt.

Durchschnitts-Preise

in Halle am 10. März 1868.

		Höherer			Niedrigerer								
Weizen	Schfl.	4	Thlr.	2	Sgr.	6	Pf.	3	Thlr.	28	Sgr.	3	Pf.
Roggen	"	3	"	10	"	"	"	3	"	8	"	9	"
Gerste	"	2	"	5	"	6	"	2	"	5	"	"	"
Hafer	"	1	"	14	"	6	"	1	"	14	"	"	"
Heu	Centr.	1	"	5	"	"	"	1	"	2	"	6	"
Langes Stroh	Schod	7	"	15	"	"	"	7	"	"	"	"	"

Beobachtungen der Königl. meteorolog. Station zu Halle.

9. März 1868.

Stunde	Luftdruck Par. Lin.	Dunstspannung Par. Lin.	Relative Feuchtigkeit Procente	Luftwärme R. Grade	Wind	Wetter
Mrg. 6	326,85	1,92	79	2,2	SW	bedeckt 10.
Mitt. 2	329,74	2,45	81	4,6	NO	trübe 9.
Abd. 10	331,27	1,95	82	1,9	S	heiter 1.
Mittel	329,29	2,11	81	2,9		wolkig 7.

Der Luftdruck ist auf 0° R. reducirt

Herausgeber: Prof. Dr. Hertberg.

Ämtliche städtische Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Verathung mit dem hiesigen Magistrat und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Merseburg folgendes verordnet:

- 1) Bei jedem Neubau eines an einer Straße oder einem öffentlichen Plage in hiesigem Stadtbezirke belegenen Gebäudes, desgleichen bei jedem Aufsetzen eines Stockwerkes auf, oder bei jeder durchgreifenden Hauptreparatur an solchem Gebäude ist der Bauherr nach polizeilichen Ermessen verpflichtet, den Bürgersteig vor dem betreffenden Gebäude auf eigene Kosten zu pflastern oder mit Granitplatten oder anderem geeigneten Materiale trottoirförmig zu lassen (sfr. §. 86 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844 und §. 2 der Polizei-Verordnung vom 20. April 1859).
- 2) Gleicherweise ist jeder Hausbesitzer bei Ausführung eines neuen Wohngebäudes im Stadtbezirke Halle, beim Aufsetzen eines Stockwerkes auf Wohngebäude und bei jeder Umwandlung von Seitengebäuden in bewohnbare Räume verpflichtet, einer jeden Etage des betreffenden Hauses das Wasser aus dem städtischen Wasserwerke zuzuführen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen alsbald zu treffen.
- 3) Die Verpflichtungen sub 1 und 2 werden in der betreffenden Bauconcession zur ausdrücklichen Bedingung der Bauausführung gemacht und vorgeschrieben werden.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen diese Bedingungen und eigenmächtige Abweichungen von dem genehmigten Bauplane werden gegen die Bauherren, Baumeister oder Bauhandwerker mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem wird die unterlassene Einrichtung auf Kosten des Säumligen im Wege der polizeilichen Execution zur Ausführung gebracht.

Halle, den 3. März 1868.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister.
v. Böß.

